

Preisbestimmungen für Güstrow Wärme gültig ab 1. Januar 2025

1. Wärmeentgelt

1.1 Für die Lieferung und Bereitstellung von Güstrow Wärme zahlt der Kunde der Stadtwerke Güstrow GmbH ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig und zum Teil verbrauchsunabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

1.2 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreisentgelt, Emissionspreis und Gasspeicherumlage) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP), dem jeweils gültigen Emissionspreis (EP) und dem jeweils gültigen Gasspeicherumlagepreis (GSU). Der AP, der EP und der GSU sind abhängig vom jeweiligen Verbrauch des Kunden.

1.3 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (GP) ist unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde bezieht und ist für die Bereitstellung der Infrastruktur zu zahlen. Der zu zahlende Grundpreis ist abhängig von der jeweiligen Anschlussleistung in kW.

1.4 Der Grundpreis bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten, maximal bereitstellenden Wärmeleistung (Verrechnungsleistung) und jeweils gültigem Grundpreis.

1.5 Die Kosten für Messung und das Serviceentgelt sind im Grundpreis enthalten.

2. Basiswerte der Wärmepreise

2.1 Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (I₀) den jeweiligen Basiswert für das Basisjahr kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweils gültiges Preisblatt):

Arbeitspreis (netto)	AP ₀	163,31	EUR/MWh
Grundpreis (netto) ab Hausanschluss	GP _{OHa}	63,54	EUR/kW/Jahr
Grundpreis (netto) ab Hauszentrale	GP _{OHz}	63,80	EUR/kW/Jahr
Emissionspreis (netto)	EP ₀	10,02	EUR/MWh
Gasspeicherumlagepreis (netto)	GSUP ₀	2,99	EUR/MWh
Lohnindex	L ₀	110,8	
Investitionsindex	I ₀	115,2	
Erdgaspreis	EG ₀	201,0	
Wärmepreisindex	WM ₀	171,8	

3. Preisänderungsbestimmungen

3.1 Preisänderungsbestimmungen Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP₀, Lo, ...) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (vgl. Ziff. 2) bzw. der Preisführungsgrößen (vgl. Ziff. 4).
- Werte ohne Index Null (AP, L, ...) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden, maßgeblich sind die aktuellen Führungsgrößen (L, EG, vgl. Ziff. 4) bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (AP, GP, vgl. jeweiliges Preisblatt).

3.2 Der Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des Erdgaspreises (EG) sowie des Preises für den Wärmepreis (WM) gebunden.

$$AP = AP_0 \times (0,35 + 0,45 \times EG \div EG_0 + 0,20 \times WM \div WM_0)$$

Mit dem Wärmeindex WM werden die Verhältnisse des Wärmemarktes im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (sog. „Marktelement“) abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme (sog. „Kostenelemente“) durch das Unternehmen berücksichtigt.

3.3 Für den Grundpreis (GP) gilt folgende an den Lohn (L) und die Investitionsgüter (I) gebundene Klausel:

$$GP \text{ Hausanschluss} = GP_{OHa} \times (0,20 + 0,40 \times L \div L_0 + 0,40 \times I \div I_0)$$

$$GP \text{ Hauszentrale} = GP_{OHz} \times (0,20 + 0,40 \times L \div L_0 + 0,40 \times I \div I_0)$$

3.4 Der Emissionspreis (EP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EPO \times ZP \div ZPO$$

3.5 Der Gasspeicherumlagepreis (GSUP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GSUP = GSUP_0 \times (GSU \div GSU_0)$$

4. Preisführungsgrößen und -basiswerte

AP	Arbeitspreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01.
AP ₀	Basis-Arbeitspreis zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2024
EG	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP09-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2015=100), abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
EG ₀	Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2023 bis September des Jahres 2024) (Basis=2015).
EP	Emissionspreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01.
EP ₀	Basis-Emissionspreis zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2024
WM	der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten), (2020=100). Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
WM ₀	Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2022 bis September des Jahres 2023). (Basis = 2020).
GP	Grundpreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01.
GP ₀	Basis-Grundpreis zum Start der Gleitklausel zum 01.04.2024
I	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015=100), abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
I ₀	Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2023 bis September des Jahres 2024) (2015=100).
L	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, WZ2008, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung, (2020=100), abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 62231-001. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).
L ₀	Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2023 bis September des Jahres 2024) (Basis=2020).
ZP	Preis für die Beschaffung und Entwertung von CO ₂ -Zertifikaten für eine Tonne CO ₂ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und den dazugehörigen Verordnungen. Für die Jahre 2024 bis 2025 ist der Preis wie folgt gesetzlich festgelegt: in 45,00 €/t 2024; 55,00 €/t im Jahr 2025. Es werden jeweils die gesetzlichen Werte für das anstehende Kalenderjahr eingesetzt. Sollten sich die gesetzlichen Werte ändern, werden die aktuellen Werte verwendet. Anmerkung: Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Versteigerungsverfahren sowie Einzelheiten zum Verkauf zum Festpreis zu regeln. Im Falle der Versteigerung wird die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Versteigerungsmenge in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten. Im Falle des Verkaufs zum Festpreis kann in der Rechtsverordnung die Beauftragung einer anderen Stelle durch die zuständige Behörde vorgesehen werden.
ZP ₀	Basis-CO ₂ -Preis zum 01.01.2025 (55,00 €/t CO ₂)
GSUP	jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis
GSUP ₀	Basis- Gasspeicherumlagepreis unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgaspreisen für die Wärmeerzeugung sowie für diese Erdgaspreisen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen in Höhe von 1,86 EUR/MWh
GSU	der unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh
GSU ₀	2,99 EUR/MWh

5. Zeitpunkt der Preisanpassung

5.1 Preisanpassungen erfolgen jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2025 befristet. Dabei wird für die Berechnung der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in EUR/MWh zugrunde gelegt.

6. Preisänderungen und Bekanntgabe

6.1 Änderungen der Preise und Entgelte aufgrund Ziffer 3 (Preisänderungsbestimmungen) werden öffentlich bekannt gegeben (z.B. in der Ostsee-Zeitung, per öffentlichem Aushang am Rathaus und auf der Internetseite www.stadtwerke-guestrow.de) und sind erst nach dieser Bekanntgabe wirksam.

7. Umsatzsteuer

7.1 Auf die vorgenannten Preise und Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer berechnet.

7.2 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 3 bis Ziffer 4 werden der Grund-, der Arbeits- der Emissionspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

8. Zusätzliche Regelungen

8.1 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 3 werden der Grund-, der Arbeits-, der Emissions- und der Gasspeicherumlagepreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf eine bzw. zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

8.2 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein und/oder sich die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, so wird die Stadtwerke Güstrow GmbH den Vertrag und/oder die Preisbestimmungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistungen und Gegenleistungen und/oder der Ausgleich entstandener Vertrauenslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

8.3 Ändern sich die Art der Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, das Verhältnis von Eigenerzeugung zu Fremdbezug oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so kann die Stadtwerke Güstrow GmbH die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.

8.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln unter Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.genesis.destatis.de veröffentlicht.

8.5 Die Stadtwerke Güstrow GmbH (SWG) kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung um mehr als 10 % ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Gleitklausel abgedeckt ist. SWG überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist SWG zu einer Anpassung verpflichtet. SWG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.

8.6 Wird die Wärmeerzeugung, der Wärmebezug, die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen, Umlagen oder ähnlichen Belastungen belegt, kann die Stadtwerke Güstrow GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist SWG zu einer Weitergabe verpflichtet. Eine Weitergabe wird mit Wirksam werden der betreffenden Regelung er-

folgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

8.7 In dem Arbeitspreis ist die derzeit gültige Erdgassteuer i.H.v. 0,55 Cent/kWh enthalten. Ändert sich künftig dieser Preisbestandteil, so ist SWG verpflichtet, in Höhe der Veränderung umgerechnet auf den Wärmepreis eine Anpassung des Arbeitspreises vorzunehmen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

9. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen der Stadtwerke werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzung Kundenanlage	netto in €	brutto in €
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
Für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch infolge von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage	50,00	59,50
Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)	1,20*	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke während der üblichen Arbeitszeit:		
• zum Einzug einer Forderung	34,80*	
• zur Einstellung der Versorgung (Sperrung)	40,00*	
• zur Wiederaufnahme der Versorgung nach vorhergehender Sperrung	47,60	56,64

Bei einer Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Anschlussnehmer/Kunden bleibt der Nachweis erhalten, die Kosten der Stadtwerke seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschale.

Die zuvor genannten gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.